

Haushaltssatzung
des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
vom 26.08.2025

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 des Zweckverbandsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg vom 10.09.1985 in der Fassung des II. Nachtrags vom 31.03.2009 am 03.07.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	59.830 EUR	39.930 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.830 EUR	39.930 EUR
das Jahresergebnis auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 EUR	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.500 EUR	5.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.500 EUR	5.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für 2025 festgesetzt auf 38.000 EUR.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für 2026 festgesetzt auf 40.000 EUR.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 30.150 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 auf 11.100 EUR festgesetzt.

Sie wird nach den Regelungen der Verbandsordnung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 6 Baukostenumlage

Die Baukostenumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 2.500 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 auf 5.000 EUR festgesetzt.

Sie wird nach den Regelungen der Verbandsordnung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 7 Eigenkapital

Die Bilanz des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg weist kein Eigenkapital aus.

§ 8 Einzelveranschlagung von Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **5.000 EUR** sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

Zell (Mosel), den 26.08.2025
Kindergarten-Zweckverband Strimmiger Berg

Jürgen Hoffmann
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.07.2025 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach § 4 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 21.08.2025 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„1.2 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Wir erteilen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 GemO die **Genehmigung** zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung** im **Haushaltsjahr 2025** auf **38.000 €** und im **Haushaltsjahr 2026** auf **40.000 €**.“

Der Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 08.09.2025 bis einschließlich 16.09.2025, in Zimmer 1.03 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Schloßstraße 69, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 26.08.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister